

dans le projet de 1918 (art. 171) et le message du Conseil fédéral du 23 juillet 1918 (p. 47).

Devant le Conseil national, le rapporteur de langue française proposa, au nom de la commission, de revenir, à la double condition (« et », Bulletin sténographique CN. pp. 376 ss.). Cette proposition fut acceptée (ibid. p. 406). En revanche, le Conseil des Etats se rallia expressément au texte alternatif (« ou ») proposé par le Conseil fédéral (op. cit. CE, p. 188) et, finalement, le Conseil national adhéra à cette décision (op. cit. CN, p. 697).

C'est donc, comme l'a admis la juridiction cantonale, la version française (et italienne) de l'art. 196 qui donne le texte « juste », non la version allemande. Le recourant soutient d'ailleurs une thèse absurde en prétendant déduire de là que deux dispositions légales différentes pourraient être applicables en Suisse aux mêmes faits.

**21. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 18. Februar 1944 i. S. Im Obersteg gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

*Art. 307 Abs. 3 StGB* ist nicht immer schon dann anwendbar, wenn die falsche Äusserung auf die richterliche Entscheidung nicht eingewirkt hat, sondern nur dann, wenn sie sich von vornherein, ihrem Gegenstande nach, gar nicht eignete, auf den Prozessausgang irgendwelchen Einfluss auszuüben.

*Art. 307 al. 3 CP.* Pour que cette disposition s'applique, il ne suffit pas que la fausse déposition n'ait pas influé sur la décision du juge; il faut qu'elle n'ait d'emblée pas été de nature à exercer une influence quelconque sur l'issue du procès.

*Art. 307 cp. 3 CP.* Affinchè questa disposizione sia applicabile, non basta che la falsa testimonianza non abbia influito sulla decisione del giudice; occorre ch'essa non sia stata senz'altro tale da esercitare un qualsiasi influsso sull'esito del processo.

*Aus den Erwägungen:*

Art. 307 Abs. 3 StGB beschränkt die Strafe des falschen Zeugnisses auf Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn sich die Aussage auf Tatsachen bezieht, die für die richterliche Entscheidung *unerheblich* sind. Diese Bestimmung geht zurück auf einen Antrag, der in der zweiten Experten-

kommission gestellt worden ist (Protokolle 5 283, 288, 290, 292), und der die mildere Bestrafung vorsah, « si la fausse déposition ... ne visait que des faits accessoires ... ». Als « faits accessoires, secondaires » bezeichnete der Antragsteller Tatsachen, welche den Ausgang des Prozesses nicht beeinflussen, im Gegensatz zu den « faits importants, essentiels », welche die Überzeugung des Richters bestimmen und sich demgemäss im Urteil entscheidend auswirken. Der Antrag wurde bekämpft, wobei unter anderem bemerkt wurde, man dürfe jedenfalls nicht den Zeugen darüber entscheiden lassen, ob seine Aussage sich auf eine erhebliche oder auf eine nebensächliche Tatsache beziehe. Der Antrag fand aber gleichwohl eine Mehrheit. Bei der Redaktion wurde indessen nicht der vorgeschlagene Wortlaut übernommen, sondern man wählte die Fassung, aus welcher Art. 307 Abs. 3 StGB hervorgegangen ist: « ... für die richterliche Entscheidung unerheblicher Tatsache », « ... des faits ne pouvant exercer aucune influence sur la décision du juge » (Protokolle 5 462 f.). Damit wollte — das ergibt sich jedenfalls aus dem französischen Text — auf die Einwendungen Rücksicht genommen werden, welche gegen den erwähnten Antrag erhoben worden waren. Es soll entgegen der vom Antragsteller geäusserten Auffassung nicht darauf ankommen, ob die Aussage auf das Urteil tatsächlich eingewirkt hat, ob es also ohne diese Aussage anders ausgefallen wäre, sondern die mildere Strafe soll nur dann ausgesprochen werden, wenn die Aussage von vornherein, ihrem Gegenstande nach, gar nicht geeignet ist, auf den Prozessausgang irgendwelchen Einfluss auszuüben. Das Urteil beeinflussen können aber alle Aussagen über Tatsachen, welche sich irgendwie auf das Prozess-thema beziehen (nicht zur Sache gehörende Aussagen, z. B. Angaben des Zeugen über seine Personalien, scheiden schon nach Art. 307 Abs. 1 StGB aus), und welche nicht unzweifelhaft ganz ausserhalb der zu entscheidenden Rechtsfragen liegen. Ob der Richter der Aussage glaubt oder nicht, ob die bezeugte Tatsache durch eine andere,

einredeweise geltend gemachte, ihre rechtliche Bedeutung einbüsst, oder ob sie sich aus irgendeinem anderen Grunde im Urteil nicht auswirkt, z. B. weil schliesslich andere Tatsachen zur rechtlichen Begründung des streitigen Anspruches genügen, spielt keine Rolle. Unerheblich sind dagegen Tatsachen, die zwar mit dem zu beurteilenden Sachverhalt im Zusammenhang stehen, aber ihrer Natur nach für eine rechtliche Schlussfolgerung schlechtweg nicht in Betracht kommen, z. B. Tatsachen, nach denen der Richter bloss fragt, um mit dem Zeugen in Kontakt zu kommen, oder um dessen Beobachtungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen, bei einem Automobilunfall z. B. die Farbe des Automobils. Grundsätzlich im gleichen Sinne hat sich der deutsche Berichterstatter im Nationalrat ausgesprochen, indem er erklärte, dass Äusserungen, welche « nicht beweiserheblich » seien, unter die mildere Strafe fallen (ASTenBull NatR 1929 604).

Die deutsche Fassung des Gesetzes und auch die italienische, die von « fatti non influenti sulla decisione del giudice » spricht, sind somit im Sinne der französischen zu verstehen: « des faits qui ne peuvent exercer aucune influence sur la décision du juge ». Etwas anderes wäre auch weder mit der Sicherheit des Rechtsganges und der Autorität der Rechtspflege, noch mit dem Grundsatz des Schuldstrafrechts vereinbar. Die Wahrheitspflicht des Zeugen kann nicht verschieden sein, je nachdem seine Aussage die richterliche Entscheidung letzten Endes tatsächlich beeinflusst oder nicht. Sonst müsste z. B. bei Abschluss eines Vergleichs stets entweder Art. 307 Abs. 3 StGB angewendet werden, womit dem Zeugen die nicht urteilsmässige Erledigung des Prozesses unverdienterweise zugute käme, oder der Strafrichter müsste, was ebenso unbefriedigend wäre, den ganzen Prozesstoff selber durcharbeiten und ihn vielleicht durch neue Beweismassnahmen ergänzen, um festzustellen, wie der Sachrichter vermutlich geurteilt und wie sich die falsche Zeugenaussage im Urteil ausgewirkt hätte.

**22. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 19. Mai 1944 i. S. Steiner gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

*Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.* Die Kantone sind befugt, unzüchtiges Reden in der Öffentlichkeit als Übertretung mit Strafe zu bedrohen; § 39 des luzernischen EG StGB verstösst nicht gegen Bundesrecht.

*Art. 335 ch. 1 al. 1 CP.* Les cantons peuvent punir à titre de contravention les propos contraires à la pudeur tenus en public; le § 39 de la LA lucernoise du CP ne viole pas le droit fédéral.

*Art. 335, cifra 1, cp. 1 CP.* I cantoni possono punire a titolo di contravvenzione i discorsi contrari al pudore tenuti in pubblico; il § 39 della legge lucernese d'introduzione del CP non viola il diritto federale.

*Aus den Erwägungen :*

Das Strafgesetzbuch stellt in Art. 203 unter Strafe die öffentliche Begehung einer unzüchtigen *Handlung*. Handlung ist hier nicht im weitesten Begriffe zu verstehen, sondern es ist die Tat im Gegensatz zum Wort. Die Beratungen der II. Expertenkommission stellen das ausser Zweifel (Prot. 3 259, 262 Abs. 1, Voten von ZÜRCHER, GAUTIER und HAFTER; vgl. auch Erl. VE S. 248). Aus ihnen ergibt sich aber auch deutlich, dass lediglich davon abgesehen werden wollte, das unzüchtige Reden gleich unzüchtigem Handeln als *Vergehen* unter Strafe zu stellen, nicht dagegen, es überhaupt jeglicher Ahndung zu entziehen. Diese sollte vielmehr dem Übertretungsstrafrecht vorbehalten sein. Dem widerspricht nicht, dass der Bundesgesetzgeber das unzüchtige Reden nicht selbst, gleich den Tatbeständen der Art. 205 und 206, als « Übertretung gegen die Sittlichkeit » unter Strafe gestellt hat. Denn für die bundesrechtliche Regelung dieser beiden Tatbestände hatte er besondere Gründe. Der eine steht im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen gegen Angriffe auf die Schamhaftigkeit und die Ehre der belästigten Person, will also nicht in erster Linie öffentlichen Anstand und Sitte schützen, und der andere trifft einen Auswuchs der Prostitution, deren strafrechtliche Erfassung der Bundesge-